

III.

Der schweizerische Bundesrat.

Eine geringe Aehnlichkeit mit der Organisation unserer Reichsregierung zeigt die Einrichtung der höchsten Exekutivbehörde in einem anderen Bundesstaate, in der Schweiz¹⁾.

„Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht“. (Art. 95 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)

Der Bundesrat hat eine Doppelstellung. Er ist Staatsoberhaupt und zugleich Ministerium²⁾.

Der Bundesrat, der von der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) auf 3 Jahre gewählt wird³⁾, ist eine Kollegialbehörde. Den Vorsitz führt der aus seinen Mitgliedern von der Bundesversammlung für ein Jahr gewählte Bundespräsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident (Art. 98 B. Verf.). Der Bundespräsident vertritt nach innen und außen die Eidgenossen-

1) Smend, S. 341 weist auf ähnliche Personalunionen hin wie die der Art. 15 und 17 der Reichsverfassung aus der Vorgeschichte des schweizerischen Bundesrats mit einer bis ins einzelne übereinstimmenden Verbindung der föderativen und unitarischen Elemente. „Nach der Napoleonischen Mediationsakte von 1803 ist der Landammann der Schweiz, der Schultheiß bezw. Bürgermeister des Direktorialkantons Vorsitzender in der Tagsatzung und Inhaber einer ziemlich umfassenden eigenen, von der Gesamtheit der Kantone unabhängigen Exekutive. Vgl. acte de médiation vom 30. pluviöse an XI (bei Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, II, S. 322) a XVI—XXIV, XXVII, XXIX. Aehnlich a 8 dez Bundesvertrags vom 7. August 1815 (daselbst S. 326).“

2) Ueber die Klagen, daß der Bundesrat zu sehr eine reine Verwaltungsbehörde, ein Kollegium von Geschäftsministern, von denen sich jeder lediglich um die Angelegenheiten seines Ressorts bekümmere, während ihm der Charakter einer leitenden politischen Behörde abhanden gekommen sei und die Bestrebungen zur Reform der Bundesverwaltung vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung, 2. Aufl., Bern 1903, Bd. I, S. 522 ff., 532 ff., 552 ff.

3) Die Volkswahl des Bundesrats wurde wiederholt, aber vergeblich beantragt. Vgl. Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Berlin 1902, S. 249.